

**Satzung
der Stadt Edenkoben zur geringfügigen Erweiterung des
Sanierungsgebietes in der Bahnhofstraße
vom 14. Juni 2004**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137, zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertretungsänderungsG v. 23.07.2002, BGBl. I S. 2850 i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (GVBl. S.153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6.7.1998 (GVBl. S. 171) hat der Stadtrat der Stadt Edenkoben in seiner Sitzung am 02.06.2004 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Erfordernis der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches**

In dem in § 2 näher bezeichneten Bereich der Bahnhofstraße von Edenkoben liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände ist es erforderlich, das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu erweitern und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme zu verbessern.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das Sanierungsgebiet, das mit Beschluss des Stadtrates vom 11.05.1999 förmlich festgelegt wurde, wird um den im beiliegenden Lageplan dargestellten Grundstücksteil der Bahnhofstraße erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Verfahren**

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Edenkoben, den .14.06.2004



Werner Kastner
Stadtbürgermeister